

# **Erhaltungssatzung**

für historische Milieuwerte in Weinlagen  
im Stadtbezirk Untertürkheim mit Rotenberg

## § 1

1. In den in Absatz 2 näher bezeichneten Gebieten bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des jeweiligen Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 01. August 1989 des Stadtplanungsamtes eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Untertürkheim und Rotenberg:

### Beunden (südlicher Teil) UN 1, Gemarkung Untertürkheim

Flst. 682 (Weg) im Bereich der nachfolgend aufgeführten, beidseitig angrenzenden Flurstücke und Flurstück 776, 776/3, 776/2, 424, jeweils in einer Tiefe von 5 m, gemessen ab der Wegebegrenzungslinie.

### Beunden (nördlicher Teil) UN 2, Gemarkung Untertürkheim

Flst. 793/4 (Weg) im Bereich der nachfolgend aufgeführten, beidseitig angrenzenden Flurstücke und Flurstück 798, 793/3, 793/2, in einer Tiefe von jeweils 5 m, gemessen ab der Wegebegrenzungslinie.

### Galgenberg UN 3, Gemarkung Untertürkheim

Flst. 2213 (Weg) im Bereich der nachfolgend aufgeführten, angrenzenden Flurstücke und Flurstück 2221, 2215/1, 2214/1, 2213/1, 2213/2, in einer Tiefe von jeweils 5 m, gemessen ab der Wegebegrenzungslinie.

### Kalkofen, Hinterer Berg UN 4, Gemarkung Rotenberg

Flst. 1118, 1146 (Weg) im Bereich der nachfolgend aufgeführten, angrenzenden Flurstücke und Flurstück 1158, 1159, 1147, 864/1, 864/3, 863, 862, 861, 860/1, 858/1, 858/2, 857, 868/2, 868/1, 865, 866, in einer Tiefe von jeweils 5 m, gemessen ab der Wegebegrenzungslinie.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i.d.F. vom 08. Dezember 1986, BGBI. I, S. 2253) beschlossen.

Satzungsbeschluß vom  
Inkrafttreten am

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderates.

Beigeordneter für Städtebau  
Stuttgart,

Stadtplanungsamt  
Stuttgart, 01. August 1989

Prof. Bruckmann  
Bürgermeister

Ackermann  
Stadtdirektor